

Sitzung vom 29. November 2023

**1381. Anfrage (Heimat- und Denkmalschutz erhöht die Defizite unserer Spitäler)**

Die Kantonsräte Markus Bopp, Otelfingen, und Peter Schick, Zürich, haben am 11. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Heimat- und Denkmalschutz ist im Kanton Zürich im Planungs- und Baugesetz geregelt.

Die Denkmalpflege ist die kantonale Fachstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen anwendet und umsetzt. Sie führt das «Kantonale Inventar geschützter Bauten und Objekte» und ist zuständig für die darin enthaltenen Bauten.

Ein Grossteil der Gebäude des Universitätsspitals Zürich wie auch weitere Gebäude der Gesundheitsversorgung sowie der öffentlichen Verwaltung sind im Inventar für schützenswerte Bauten gelistet und sind somit auch als Objekte mit überkommunaler Bedeutung qualifiziert. Für deren Schutz ist die kantonale Denkmalpflege zuständig.

Bei Umbauten und Renovationen besagter Gebäude entsteht zwangsläufig ein Zielkonflikt zwischen den Interessen der Denkmalpflege und/oder des Heimatschutzes gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Eigentümer der betroffenen Gebäude. Kompromisse bei der betriebswirtschaftlich optimalen Nutzung der Gebäude sind notwendig und verursachen zusätzliche Kosten, welche wiederum die Staatsfinanzen belasten.

Aufgrund der enormen Kostensteigerung im Gesundheitswesen und der finanziell angespannten Situation der kantonalen Spitäler, stehen diese Mehrkosten in einem Missverhältnis zu deren Nutzen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten (Zeitraum: letzte 5 Jahre):

1. Kann die Regierung beziffern oder abschätzen, wie oft das Verbandsbeschwerderecht bei Bauprojekten an Gebäuden der Zürcher Gesundheitsversorgung beansprucht wird?
2. Kann die Regierung beziffern oder abschätzen, welche finanziellen Mehrbelastungen bei Umbauten von Gebäuden der kantonalen Gesundheitsversorgung durch Heimat- und Denkmalschutzaufgaben entstehen?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um bei Umbauten von Gebäuden kantonaler Gesundheitseinrichtungen Erleichterungen bei der Umsetzung der Heimat- und Denkmalschutzaufgaben zu gewähren, im Sinne einer Güterabwägung zu Gunsten der Eigentümer der Liegenschaften?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bopp, Otelfingen, und Peter Schick, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zur Bedeutung von historischen Bauten bei Planungen der öffentlichen Hand und zur Kostenfrage hat der Regierungsrat mit der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 43/2020 betreffend Mehrkosten und Mehrwert im Denkmalschutz und 400/2022 betreffend Aufwand und Kosten-erhöhung wegen Denkmalschutz bei Zürcher Kliniken ausführlich Stellung genommen. Die Fragen 2 und 3 der vorliegenden Anfrage decken sich inhaltlich mit den früheren Anfragen und wurden mit den Ausführungen des Regierungsrates zu diesen Anfragen beantwortet. Für die Beantwortung kann daher grundsätzlich auf diese verwiesen werden. Zudem kann auf die ausstehende Vorlage zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 153/2020 betreffend Wir brauchen ein zukunftsgerichtetes Denkmalschutzgesetz verwiesen werden.

Zu Frage 1:

Bei den vier kantonalen Spitälern (Universitätsspital Zürich [USZ], Psychiatrische Universitätsklinik Zürich [PUK], Kantonsspital Winterthur und Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland) wurde das Verbandsbeschwerderecht im Zusammenhang mit überkommunalen Schutzobjekten oder Objekten in überkommunalen Inventaren in den vergangenen fünf Jahren nie in Anspruch genommen. Der Kanton verfügt über keine Übersicht über Rechtsmittel betreffend Gesundheitsinstitutionen, die sich in kommunalen Inventaren befinden oder kommunal geschützt sind.

Zu Frage 2:

Zur Selbstbindung des Gemeinwesens kann auf die einleitenden Ausführungen des Regierungsrates bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 43/2020 verwiesen werden. Zur Schwierigkeit von Vergleichskostenrechnungen kann auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 derselben Anfrage verwiesen werden.

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 400/2022 erläuterte der Regierungsrat zu Frage 5, dass keine detaillierte Erhebung von Mehrkosten aufgrund denkmalpflegerischer Anforderungen vorliegt. Die Antwort

enthält eine Schätzung der kantonalen Spitäler zu den Mehrkosten. So schätzt das USZ, dass die baulichen Mehrkosten im Einzelfall und bei einzelnen Bauteilen bei 20% oder mehr liegen könnten. Dies ergebe für eine Planungsperiode von 25 bis 30 Jahren einen Betrag in dreistelliger Millionenhöhe. Die PUK geht aufgrund unabhängiger Expertisen und eigener Erfahrung von rund 30% Mehrkosten für Unterhalt und Instandsetzung von denkmalgeschützten Bauten aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus.

Zu Frage 3:

Es kann auf die Ausführungen des Regierungsrates bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 400/2022 zu den Fragen 6 und 7 betreffend die Bindung des Gemeinwesens, die Rechtsgleichheit und des Erfordernisses der Einzelfallprüfung bei Interessenabwägungen verwiesen werden. Als jüngstes Beispiel für eine Inventarentlassung kann an dieser Stelle ergänzend das Gebiet beim Gloriarank (künftiger Campus Mittel|2) erwähnt werden. Dort befindet sich der über ein halbes Jahrhundert lang betriebene Spitalfriedhof (um 1830–1880) des Universitätsspitals Zürich. Im Rahmen der Interessenabwägung wurde auf die vollständige archäologische Untersuchung verzichtet und ein Teil des archäologischen Bestandes zugunsten der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung freigegeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**